

Stadt Rösrath



Außenbereichssatzung „Bereich Hofferhof“

Anlage 1: Landespflegerischer Planungsbeitrag

26/06/2012

planungsbüro) baulisch

Estelstraße 29
33739 Bielefeld

fon 05206 / 91 60 81 • fax 05206 / 91 60 82

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Natur und Landschaft im Untersuchungsraum	2
2.1	Abiotische naturräumliche Grundlagen – Geologie, Böden, Klima	2
2.2	Heutige potenzielle natürliche Vegetation	2
2.3	Nutzungsstruktur, reale Vegetation und Biotoptypen	3
2.4	Fauna im Plangebiet	10
2.5	Schutz- und Entwicklungsziele im Plangebiet sowie im nahen Umfeld	11
3	Empfehlungen für den Schutz und die Entwicklung von Natur und Landschaft im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung	13
3.1	Schutz und Sicherungsziele	13
3.2	Entwicklungsziele im Plangebiet sowie im nahen Umfeld	13
4	Maßnahmenkonzept zur Konfliktvermeidung und -minimierung bei zukünftigen (Bau-)Vorhaben im Geltungsbereich	14
4.1	Maßnahmen zur Konfliktminimierung und -vermeidung	14
4.2	Diskussion der Eingriffserheblichkeit für konkrete Vorhaben	15

Anlage: Realnutzungs- und Biotoptypenkarte

1 Einleitung

Der Geltungsbereich der gemäß §35(6) BauGB vorgesehenen Außenbereichssatzung 'Bereich Hofferhof' umfasst den Siedlungsbereich von Hofferhof mit einer Fläche von ca. 2,5 ha. Der Siedlungsbereich besteht aktuell aus einer Ansammlung von Hofstellen, einigen - z.T. jüngeren - Wohngebäuden und einem Gewerbebetrieb (Brennerei).

Im Unterschied zur Innenbereichssatzung werden die von der Außenbereichssatzung erfassten Flächen nicht konstitutiv dem unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 (4) BauGB zugewiesen und damit grundsätzlich zu Bauland gemacht. Vielmehr bleiben die Flächen des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung Bestandteil des Außenbereichs im Sinne des § 35 BauGB und Vorhaben sind an dieser Vorschrift zu messen.

Die Außenbereichssatzung bereitet insofern – anders als die Innenbereichssatzung – keine bauliche Entwicklung der Freiflächen im Geltungsbereich direkt vor. Sie schafft kein Baurecht, sondern erleichtert lediglich die Zulassung bestimmter sonstiger Außenbereichsvorhaben durch Änderung von Zulassungsvoraussetzungen. Die Zulässigkeit bestimmter, nicht privilegierter Bauvorhaben wird unterstützt.

Dementsprechend werden auch Eingriffe in die Belange von Natur und Landschaft im Sinne des §4 LG-NRW, die mit einer baulichen Entwicklung möglicherweise verbunden sind, durch die Außenbereichssatzung nicht unmittelbar vorbereitet.

Für jedes potenziell eingriffsrelevante Vorhaben im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist deshalb auch in Zukunft die Betroffenheit der Belange von Natur und Landschaft im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes zu prüfen und Kompensationsmaßnahmen sind im Einzelfall zu entwickeln. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

An dieser Stelle kann nur eine grundsätzliche Bewertung der aktuellen naturräumlichen und landschaftlichen Gegebenheiten innerhalb des Geltungsbereiches ('Status Quo') erfolgen. Darauf aufbauend erfolgt eine Prüfung hinsichtlich möglicher Konflikte zwischen einer baulichen Entwicklung des Siedlungsbereiches und den Belangen von Natur und Landschaft. Es werden Restriktionen für eine bauliche Entwicklung vorgeschlagen (vgl. Punkt 3). Desweiteren werden geeignete Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und -minimierung aufgezeigt.

*) vgl.: 'Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)'. Rd.Erl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 -

2 Natur und Landschaft im Untersuchungsraum

Nachfolgend wird die gegenwärtige Situation ("Ist-Zustand") von Natur und Landschaft im Untersuchungsraum beschrieben. Grundlage der Darstellung sind Geländebegehungen sowie die Auswertung sonstiger vorliegender bzw. vom Auftraggeber zur Verfügung gestellter Informationen. Die Geländebegehungen erfolgten Anfang 2008 mit Erfassung der planungsrelevanten Biotoptypen sowie ergänzend bzw. zur Aktualisierung der vorliegenden Bestandsdaten im Mai 2011.

2.1 Abiotische naturräumliche Grundlagen - Geologie, Böden, Klima

Das Untersuchungsgebiet befindet sich auf der bergischen Hochfläche des Naturraums „Bergisch-Sauerländisches Gebirge“ (Süderbergland; 338) in der naturräumlichen Einheit "Scheiderhöhe" (338.60). Im betrachteten Raum besteht die bergische Hochfläche aus altpleistozänen Rheinterrassen, die hier von den Gewässern Sülz und Agger stark zerschnitten sind. Kennzeichnend für das Gebiet sind auch die relativ mächtigen Decken von Verwitterungslehmen auf den Hochflächen; in den Talgründen finden sich entsprechende Aufschüttungsböden. Die Scheiderhöhe stellt sich nicht als zusammenhängende Hochfläche dar; vielmehr handelt es sich um einen von zahlreichen Tälern und Seitentälchen (Siefen) in mehrere lößbedeckte Riedelhöhen zergliederten Bereich.

Die gut basenhaltigen Parabraunerden der Riedelhöhen werden heute überwiegend ackerbaulich genutzt, während die Taleinschnitte bis in die Gegenwart häufig noch dicht bewaldet sind.

Die jährlichen Niederschlagsmengen nehmen im Bereich der Bergischen Hochflächen infolge der Stauwirkung feuchter maritimer Luftmassen vom Westen mit ca. 700mm zum Osten bis auf ca. 1.300 mm zu.

2.2 Heutige potenzielle natürliche Vegetation

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation (HpnV) ist für weite Teile des Planungsgebiets auf den hier vorherrschenden, schwach basischen, rostfarbenen Braunerden und auf frischen bis feuchten Böden der Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) – auf flachgründigeren Böden auch in Vergesellschaftung mit dem Flattergras (Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald; *Luzulo-Fagetum milietosum*).

2.3 Nutzungsstruktur, reale Vegetation und Biotoptypen (vgl. Realnutzungs- und Biotoptypenkarte)

Das Siedlungsgebiet von Hofferhof, welches die Geltungsbereichsgrenze der Außenbereichssatzung sehr eng umschließt, ist in städtebaulicher Hinsicht geprägt durch das kleinräumige Nebeneinander von älterer Bausubstanz in Form mehrerer traditioneller Hofstellen und neuerer, 'moderner' Wohnhausbebauung. Bei den Gebäuden der Hofstellen handelt es sich überwiegend um großvolumige Fachwerkgebäude, die in ihrer Gesamtheit den Ortskern markieren. Die Wohnhausbebauung besteht ausschließlich aus freistehenden Einfamilienhäusern.

Der Bebauungsstruktur entsprechend findet man in der Ortslage ein typisch dörfliches, kleinteiliges Nutzungsmosaik vor mit Betriebs- bzw. Gewerbehofflächen, die nur 'unscharf' vom angrenzenden Straßenraum abgegrenzt sind sowie vielfältig strukturierten Vor- und Ziergartenflächen mit reichem Gehölzbestand. Insbesondere der Wohnbebauung im Nordwesten des Siedlungsbereiches sind zum Landschaftsraum hin orientierte große Wohn- und/oder Nutzgartenflächen sowie auch Obstwiesen vorgelagert. Diese Gartenareale liegen aber weitestgehend außerhalb des Geltungsbereichs.

Bestandteil des Geltungsbereiches der Satzung ist aber der Anlagenstandort der Pflanzenkläranlage Hofferhof, einer langgestreckten terrassierten Freifläche, die im Norden unmittelbar den Siedlungsbereich von Hofferhof anschließt. Die Fläche stellt sich als gering strukturierte Grünfläche dar mit zwei auf verschiedenen Terrassenstufen angeordneten Pflanzenklärbeeten.

Im Süden schließen ausgedehnte Acker- und Grünlandbereiche unmittelbar an den Siedlungsraum an. Im Bereich einer 'Baulücke' reicht eine Ackerfläche auch bis in den Geltungsbereich hinein.

Nachfolgend werden die kennzeichnenden Biotop- bzw. Nutzungstypen des Geltungsbereiches beschrieben und hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bewertet.

2.3.1 Gartenland, Zier- und Nutzgärten

prägende Biotopstrukturen

[HJ1 = Ziergarten]

[HJ2 = Nutzgarten]

[BD5 = Formschnitthecke, regelmäßig geschnitten (mind. 1 x jährlich)]

[EAo = Wiese, meist intensiv genutztes, gedüngtes Wiesengrünland mit gewöhnlich mehrmaligen Schnitt auf mäßig trockenen bis frischen Böden]

Das Erscheinungsbild der Grundstücksfreiflächen ist nutzungsabhängig sehr unterschiedlich. Aufwändig gestaltete, repräsentative Ziergärten finden sich ebenso wie strukturarme Scherrasenflächen sowie reich gegliederte Nutz- und Wohngartenbereiche. Zumindest im straßenzugewandten Vorgartenbereich dominieren häufig fremdländischen (Nadel-)Gehölze oder buntlaubige Zierformen. Tendenziell besitzen die Freiflächen im Umfeld der Hofstellen bzw. der Alt-

bebauung einen größeren Strukturreichtum als die (neueren) Gartenanlagen der Einfamilienhaus-Bebauung. Augenscheinlich wird dies insbesondere an dem insgesamt größeren Bestand an Altgehölzen im Bereich der Hofstellen. Aber auch die kleinteilige Gliederung in Nutz- und Wohngärten, Spielbereiche und Lagerflächen sowie das Vorhandensein von Schuppen, Unterständen und sonstigen Nebengebäuden bedingen eine weit größere Vielfalt an Nischen und Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, als sie die Wohngärten der Einfamilienhausbebauung bieten.



Foto 2.1: Luftbild-Ansicht des nördlichen Siedlungsbereiches von Hofferhof. Erkennbar ist die reiche Strukturierung der meisten Freiflächen sowie auch der hohe Anteil an Alt-)Gehölzen
Quelle: Internet, Web-Seite des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises

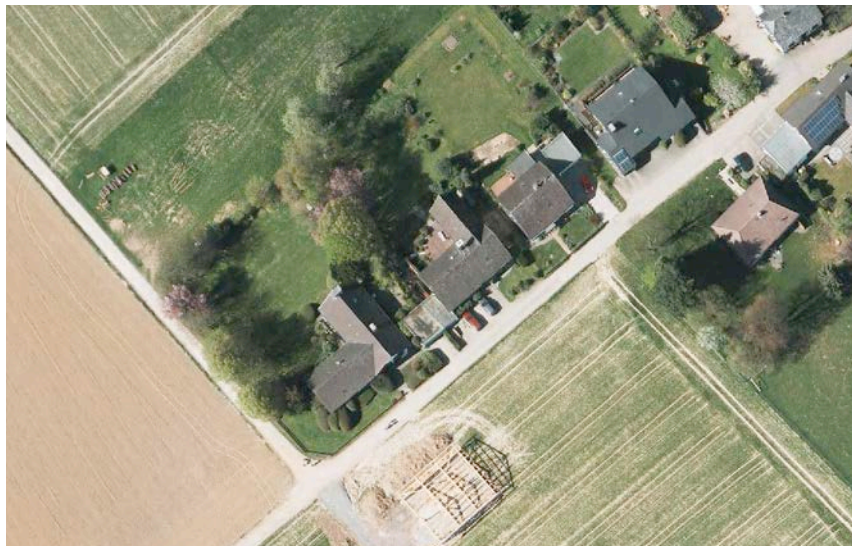


Foto 2.2: Luftbild-Ansicht des westlichen Siedlungsbereiches von Hofferhof mit jüngerer Einfamilienhaus-Bebauung. Die Freiflächen besitzen hier überwiegend nur eine mäßige Strukturierung. Vorgärten sind als Repräsentations- bzw. Ziergrünflächen mit häufig hohem Anteil an fremdländischen Arten angelegt.
Quelle: Internet, Web-Seite des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises

Wertbestimmende Merkmale/Bedeutung für den Naturhaushalt:

Die der Altbebauung zugeordneten, meist strukturreichen Nutz- und Wohngartenflächen im Siedlungskernbereich bieten aufgrund der geringen Flächenausdehnung des Dorfgebietes und der damit gegebenen überwiegend guten Anbindung an das landschaftliche Umfeld (insb. Waldflächen im Osten des Siedlungsgebietes) einer Vielzahl von Tierarten des bäuerlichen Kulturlandes potenziell Lebensraum. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch die Bedeutung der strukturreichen Fachwerk-Bebauung im Bereich der Hofstellen, die gebäudebewohnenden Vogelarten sowie auch Fledermäusen ein potenziell vielfältiges Lebensraumangebot bereitstellt. Ebenso von Bedeutung für die Belange des Artenschutzes ist der vielfältige und z.T. auch alte Gehölzbestand in diesem Bereich des Dorfgebietes, der insbesondere zahlreichen Insekten- und Vogelarten als Nahrungs-, Brut- oder Rückzugshabitat dient. Insgesamt kommt den strukturreichen Siedlungskernbereichen im Verbund mit der hier vorherrschenden Altbebauung eine **mittlere bis hohe Wertigkeit** für die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu.

Demgegenüber haben die überwiegend intensiver gepflegten und meist entsprechend strukturärmeren Zier- bzw. Wohngärten der Einfamilienhausbebauung eine deutlich geringere Bedeutung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. Zwar bieten die angebotenen Strukturen einem größeren Artenspektrum Lebensraum, als dies etwa bei den unmittelbar benachbarten Ackerflächen der Fall ist, andererseits verhindern die andauernden Störungen durch die menschliche Nutzung, dass empfindlichere Tierarten diese Biotopkomplexe regelmäßig aufsuchen.

2.3.2 Grünland- und Obstwiesenstandorte

_____prägende Biotopstrukturen

[EBo = Weide, überwiegend intensive Nutzung]

[BF4 = Einzelstehener, landschaftsprägender hochstämmiger Obstbaum]

Im Norden der Ortslage befindet sich zwischen dem Standort der Pflanzenkläranlage und dem Bebauungsrand ein nordost-exponiertes Freigrundstück, welches gegenwärtig als Wiesen- bzw. Weidefläche genutzt wird. Der überwiegend homogene und entsprechend artenarme Zustand der Weidefläche (vgl. Foto 2.5) deutet auf eine regelmäßige Nutzung hin.



Foto 2.3 (links) und 2.4 (rechts): Wiesengrundstück im Norden der Ortslage zwischen Pflanzenkläranlage und Bebauungsrand. In der Fläche befinden sich zwei alte Birnenbäume. Auf Foto 2.3 ist im Hintergrund das Betriebshäuschen der Kläranlage erkennbar.



Foto 2.5: Luftbild-Ansicht des Kläranlagen-Standortes und des südlich angrenzenden Wiesen- bzw. Weidengrundstückes mit 2 alten, markanten Obstgehölzen. Auf dem Bild ist die Beweidung erkennbar. Die homogene Struktur der Grünfläche – im Vergleich zu der Struktur des Kläranlagengeländes - kennzeichnet die deutlich intensivere Nutzung und entsprechend artenärmere Ausprägung der Fläche.

Quelle: Internet, Web-Seite des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises

In der Fläche befinden sich zwei alte und landschaftsraumprägende Hochstamm-Birnenbäume. In Randbereichen der Fläche haben sich punktuell nitrophile Hochstaudenfluren etabliert.



Foto 2.6 (links) und 2.7 (rechts): In der Weidefläche oberhalb des Siedlungsbereiches von Hofferhof befinden sich zwei alte, den Charakter des Landschaftsraumes prägende Hochstamm-Birnenbäume. Insbesondere der Hangabwärts stehende Baum fällt durch seine markante, aufgerissene Kronenform auf.

Deutlich strukturreicher und artendiverser stellt sich die terrassierte Wiesenfläche des Kläranlagengeländes dar. Aufgrund der augenscheinlich extensiveren

Unterhaltung des Geländes haben sich hier zahlreiche Krautarten in der Fläche etablieren können. Entlang des Hangfußes geht die Wiesenfläche in eine krautige Hochstaudenflur über. Eine zusätzliche Strukturanreicherung erfährt die Fläche durch die Anhäufungen von Aushub aus den Klärbecken, die benachbart zu diesen Pflanzenklärbeeten auf dem Anlagengelände gelagert werden.

Wertbestimmende Merkmale/Bedeutung für den Naturhaushalt:

Die ruderalisierte (Wiesen-)Flächen des Kläranlagengeländes stellt aufgrund ihres Struktureichtums und der Vielzahl der vorkommenden Pflanzenarten (im Vergleich zu den angrenzenden Landwirtschaftsflächen!) eine hohe Vielfalt an Klein- und Mikrolebensräumen zur Verfügung. Damit bietet die Wiesenfläche einer artenreichen Gliedertierfauna einen Rückzugsraum. Am individuenreichsten vertreten sind in diesen Biotopen die Zweiflügler (Dipteren) sowie die Käfer (Coleoptera).

Hervorzuheben ist die Bedeutung extensiv bewirtschafteter Wiesen für Schmetterlinge, die auf Grund der Nahrungsspezialisierung ihrer Raupen häufig auf Pflanzen dieser Standorte angewiesen sind und deren Puppen sich nur an extensiv genutzten Standorten mit unregelmäßigen Mahdzeiten entwickeln können.

Biotope dieser Art sind darüber hinaus wichtige Lebensräume für Hautflügler (Hymenoptera), insbesondere für solitär lebende, in Bezug auf ihre Nahrungspflanzen hochspezialisierte Bienen- und Wespenarten. Artenreich vertreten sind auch Wanzen (Heteroptera) und Käfer (Coleoptera). Diese bilden neben den Springschwänzen (Collembola) und Zweiflügler (Diptera) auch in der Bodenschicht die artenreichsten Gruppen. Eine zusätzliche Wertigkeit des Standortes ergibt sich aus dem innigen Verbund der Wiesenfläche mit den vernässten Hochstauden- bzw. Röhrichtbereichen der in die Wiese eingebundenen Pflanzenklärbecken.

Die südlich angrenzende Weidefläche stellt sich aufgrund der intensiveren Nutzung deutlich artenärmer dar, was sich – betrachtet man die Weidefläche allein – in einer entsprechend geringeren Bedeutung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes niederschlägt. Von sehr wesentlicher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz ist allerdings der Altbestand von Obstgehölzen auf der Weidefläche. Potenziell bieten Obstbäume in der hier vorgefundenen Ausprägung mannigfaltige Lebensräume:

- *So sind alte Obst-Hochstämme ideale 'Höhlenbäume'. Sie lassen die (natürliche) Bildung von Höhlen durch partielles Ausfaulen aber auch den Bau von Höhlen z.B. durch Spechte früher zu als andere Baumarten. Baumhöhlen sind für viele Tiere unentbehrlich als Wohn-, Brut- und Schutzhabitat. Verlassene Spechthöhlen werden potenziell z. B. von Star, Gartenrotschwanz, Trauerfliegenschnäpper, Kleiber und Wendehals als 'Nachmieter' genutzt. Nonnen-, Hauben-, Tannen- und Weidenmeisen bauen selbst Höhlen. Der Steinkauz benötigt nicht nur Höhlen, sondern angrenzend auch freies Gelände als Nahrungsrevier. Er ist eine Charakterart der Streuobstwiesen.*
- *Für die Fledermäuse (Abendsegler, Zwergfledermaus, Flughörnchen und Bechsteinfledermaus) sind die Höhlen der Obstbäume und das Biotop Obstwiese das wichtigste Wohn- und Jagdrevier in der heutigen Kulturlandschaft.*
- *Kleine Höhlen und Spalten im morschen Holz werden von Bilchen, wie Garten- und Siebenschläfer, genutzt.*
- *Hornissen, Wespen, Hummeln und Wildbienen nutzen ebenfalls die Totholzbe-*

- reiche älterer Obstgehölze, indem sie Bruthöhlen in das Holz bohren.*
- *Die Wurzelbereiche der Hochstammbäume dienen als Versteck für Spitz- und Feldmäuse sowie den Igel.*
 - *Blätter und Triebe dienen in mannigfaltiger Form als Nahrung und Wohnung für Wickler und zahlreiche andere Insekten und ihre Larven. Wanzen, Zikaden und Milben zapfen hier den Saftstrom an.*
 - *Die frühe Blüte ist ein wesentlicher Nektar-Spender für Bienen und Hummeln.*
 - *Die Früchte bieten, sofern sie nicht vollständig geerntet werden, ebenfalls einer großen Anzahl von Insekten sowie auch einzelnen Vögeln und Kleinsäugetern Nahrung.*

Aufgrund der Nachbarschaft der Obstbäume zu dem Kläranlagengelände kommt ihnen zudem eine Bedeutung als Ansitzwarte für Vögel zu, die in dem strukturreichen Wiesen- und Röhrichtlebensraum auf Nahrungssuche gehen.

*Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Biotopkomplex aus dem Anlagengelände der Pflanzenkläranlage, der angrenzenden Wiesenfläche mit altem Obstbaumbestand sowie auch der einrahmende Waldbestand von **hoher Wertigkeit** für die Belange des Arten- und Biotopschutzes ist. Diese Einschätzung begründet sich insbesondere durch den kleinräumigen Verbund von Sonderstrukturen wie Röhrichbestände und alten Obstgehölzen, der in dieser Ausprägung in der heutigen, überwiegend intensiv genutzten Kulturlandschaft nicht mehr häufig anzutreffen ist.*

*Aufgrund des hohen Alters der Obstgehölze ist dem Bestand eine **hohe Empfindlichkeit** zuzusprechen. Die vollständige Wiederherstellbarkeit der Strukturen ist in einem für Ausgleichsbelange relevanten Zeitraum nicht möglich.*

2.3.3 Ackerstandorte

_____ prägende Biotopstrukturen

[HAo = Ackerbaulich genutzte Flächen]

[HBo = Brachgefallene Ackerfläche]

Die nach Südwesten aus der Ortslage Hofferhof herausführende Erschließungsstraße ist bisher nur auf der Nordseite lückenlos bebaut. Auf der Südseite grenzt abschnittsweise noch eine Ackerfläche direkt an den Straßenrand. Durch Errichtung einer landwirtschaftlichen Lagerhalle (vgl. Foto 2.2) am südwestlichen Ortsrand ist hier in jüngster Vergangenheit eine Baulücke entstanden.

Gegenwärtig wird diese 'Baulücke' noch als Acker genutzt. Die Errichtung der Lagerhalle erschwert allerdings die Bewirtschaftbarkeit, größere Randbereiche sind deshalb gegenwärtig bereits als Ackerbrache anzusehen. Insgesamt ist die bis an die Dorflage heranreichende Ackerfläche eingebettet in ein großteiliges Nutzflächenmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Waldparzellen sowie vereinzelten siedlungsnahen Streuobstwiesen. Die auf eine Minimalbreite reduzierten Ackersäume sowie das Fehlen jeglicher Kleinstrukturen (Einzelgehölze, Krautfluren etc.) entlang der Ackerfluren sind Kennzeichen der Intensivbewirtschaftung.



Foto 2.3 (links) und 2.4 (rechts): Blick vom Ortsrand entlang des Wirtschaftsweges zum Ortskern. Rechts des Fahrweges liegt eine für eine bauliche Entwicklung vorgesehene Ackerfläche. Angrenzend und auf der gegenüberliegenden Wegseite befinden sich weitere Wohngrundstücke mit Ziergärten. (Foto aus 2008, noch vor Errichtung des landwirtschaftlichen Gebäudes auf der Ackerfläche)

Wertbestimmende Merkmale/Bedeutung für den Naturhaushalt:

Die Ackerstandorte sind eingebunden in ein Mosaik aus Grünlandflächen, Gehölzbiotopen und Saumstrukturen unterschiedlicher Größe und Nutzungsintensität. Ihre naturhaushaltliche Bedeutung in diesem Verbund ist minimal, da das Lebensraumangebot sämtlicher umgebender Flächen deutlich höher ist.

2.3.4 Ruderalisierte Wildkrautsäume und extensive Glatthaferwiesen-Säume

_____prägende Biotopstrukturen_____

[EAo = Mehr oder weniger intensiv genutztes, gedüngtes Wiesengrünland auf trockenen/frischen Böden; hier als Saumstruktur]
[HCO = Rain, Straßenrand, grenzt sich von Acker- und Grünland ab]

Ackerrandstreifen sind im betrachteten Gebiet nur als sehr schmale und – entsprechend der intensiven Nutzung – artenarme Gras- bzw. Krautsäume ausgebildet. Die Artenzusammensetzung charakterisiert die Bestände als ruderalisierte Glatthaferwiesen-Vegetation.

Schafgarbe	–	Achillea millefolium
Glatthafer	–	Arrhenatherum elatius
Löwenzahn	–	Taraxacum officinale
Breitwegerich	–	Plantago major
Rot-Klee	–	Trifolium pratense
Acker-Winde	–	Convolvulus arvensis
Habichtskraut	–	Hieracium spec.

Wertbestimmende Merkmale/Bedeutung für den Naturhaushalt:

Die ruderalisierten Wildkrautsäume und extensiven Glatthaferwiesen-Säume bieten mit ihrer Vielfalt an Klein- und Mikrolebensräumen an erster Stelle - abhängig von der floristischen Vielfalt und der damit einhergehende Strukturvielfalt - einer mehr oder weniger artenreichen Gliedertierfauna Lebensraum. Hervorzuheben ist die Bedeutung der Säume insbesondere für die Schmetterlingsfauna. Viele Schmetterlingsraupen sind in ihrer Entwicklung an Wiesenstrukturen gebunden, die im 'Normalfall' einer intensiven Bewirtschaftung mit regelmäßiger Mahd oder

Beweidung zum Opfer fallen. In den extensiv erhaltenen Saumstrukturen finden diese Tierarten ein Refugium. Durch ihre Linearität stellen die Säume zudem wichtige Vernetzungsstrukturen (Biokorridore) dar.

Hinsichtlich der Habitatansprüche verschiedener Tierarten ist schließlich von Bedeutung, ob und in welchem Umfang die Gras- und Krautsäume in ein Mosaik aus Gehölz- und Offenlandflächen verschiedenster Nutzungsintensitäten eingebunden sind. Von Bedeutung sind diese Verbundbeziehungen an erster Stelle für die Vogelfauna des Gebietes, die die Gehölzbiotope als Ansitzwarte und Brutraum nutzt und in den Saumstrukturen auf Nahrungssuche geht.

*Im hier betrachteten Geltungsbereich finden sich vorherrschend schmale Säume artenarmer Ausprägung. Ihnen ist nur eine **geringe Wertigkeit** für die Belange des Naturhaushaltes zuzusprechen, zumal in der hier gegebenen Siedlungsrandlage Verbundbeziehungen kaum zum Tragen kommen, da angrenzende naturnahe Gehölzbiotope kaum vorhanden sind. Vielmehr liegen die Saumstrukturen weitgehend verinselt zwischen Ackerflächen, befestigten Wegen und Ziergartenflächen mit hohem Anteil an nicht standorttypischer Gehölzvegetation.*

2.4 Fauna im Plangebiet

Gesonderte faunistische Erhebungen wurden im Plangebiet nicht durchgeführt. Die vorausgegangene Darstellung der wesentlichen, im Geltungsbereich vorhandenen Biotopkomplexe (vgl. Punkt 2.3) gibt jedoch einen deutlichen Hinweis darauf, dass Teilräume des Siedlungsbereiches aktuell oder potenziell einen wesentlichen Lebensraum auch für seltenere Tierarten der Kulturlandschaft darstellen (können). Insbesondere sind dies die älteren, gewachsenen und strukturreichen Kernbereiche des Ortsteils Hofferhof.

Keine bedeutenden faunistischen Vorkommen sind hingegen im westlichen Teilraum des Geltungsbereiches zu erwarten. Hier bestimmen jüngere Wohngärten sowie die an den Siedlungsbereich heranreichende, großflächige Ackernutzung den landschaftlichen Aspekt. Stördichte und Armut an geeigneten Strukturen lassen hier nur ein sehr begrenztes Spektrum an Habitaten zu.

Einen Hinweis auf das faunistische Potenzial des Raumes gibt die Auswertung des vom MUNLV-NRW herausgegebenen Handbuches "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" für das Kartenblatt 5009 'Overath' (TK 1:25000):

Das gesamte Kartenblatt 5009 weist 37 planungsrelevante Vogelarten auf, die nach § 7 Abs.2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt sind. Davon können aufgrund der Habitatstrukturen potenziell 26 Tierarten im Planungsgebiet 'Hofferhof' vorkommen (siehe Tabelle 2.1 auf der folgenden Seite, Stand: 25.05.2011).

Aufgrund des beschränkten Lebensrauminventars, aber auch aufgrund der gegebenen Vorbelastungen (Störungen aus der landwirtschaftlichen Nutzung, Biozideinsatz etc.) lässt sich das Vorkommen zahlreicher, besonders empfindlicher bzw. spezialisierter Arten sicher ausschließen. So lassen sich beispielsweise alle streng an Waldlebensräume gebundene Tierarten sicher ausschließen.

Tabelle 2.1: Planungsrelevante Arten

Artengruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Fledermäuse	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	U
Fledermäuse	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	G
Fledermäuse	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	G
Fledermäuse	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G
Fledermäuse	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G
Vogelarten	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G
Vogelarten	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G
Vogelarten	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G
Vogelarten	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	G
Vogelarten	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	G
Vogelarten	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G
Vogelarten	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	G+
Vogelarten	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	G
Vogelarten	Turmfalke	<i>Falco tinnuculus</i>	G
Vogelarten	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	G+
Vogelarten	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	G
Vogelarten	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	G
Vogelarten	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	U
Vogelarten	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	U
Vogelarten	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	U+
Vogelarten	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G
Vogelarten	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G
Vogelarten	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	G
Amphibien	Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G
Amphibien	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	G
Reptilien	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	G+

2.5 Schutz- und Entwicklungsziele im Plangebiet sowie im nahen Umfeld

2.5.1 Landes-Biotopkartierung, Pauschalschutzflächen

Entsprechende Flächen sind im Plangebiet bzw. im potenziell eingriffsrelevanten Umfeld nicht vorhanden.

2.5.2 NP- /LSG- / NSG-Flächen / Geschützter Landschaftsbestandteil / Naturdenkmal

Entsprechende Schutzgebietsflächen oder Schutzobjekte sind im Plangebiet nicht vorhanden. An den Siedlungsbereich grenzt unmittelbar das im Landschaftsplan Südkreis festgesetzte Landschaftsschutzgebiet 'Bergische Hochflächen bei Rösrath' (LSG RO-2.2-2) an. Das LSG wird somit vom Geltungsbereich der Planung geringfügig erfasst. Eine Beeinträchtigung durch die Siedlungser-

weiterung ist nicht zu besorgen, weil die direkt an die neuen Wohngebietsflächen angrenzenden Bereiche des LSG weiträumig ackerbaulich genutzt werden. Diese Flächen stellen eine hinreichende Pufferzone dar, um entfernte sensible Strukturen des LSG störungsfrei zu halten. Der Landschaftsplan nennt als Entwicklungsziel 1.3 für das LSG:

"Erhaltung und Entwicklung der typischen bergischen Landschaft mit grünlandreichen Hochflächen, bewaldeten Siefen und naturnahem Bächen, mit landschaftstypischen Ortschaften umgeben von Obstwiesen mit Vorkommen seltener und gefährdeter naturraumtypischer Pflanzen und Tiere und deren Lebensräumen".

2.5.3 FFH-Gebiete / Vogelschutz-Gebiete

Im Plangebiet oder im Umfeld sind weder Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH) noch Vogelschutzgebiete vorhanden.

2.5.4 Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, weist in seiner Kartendarstellung 'Gebietsentwicklungsplan' den Raum Hofferhof aus als 'Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche' bzw. auch als 'Waldbereiche' und nennt als Freiraumfunktion 'Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung'.

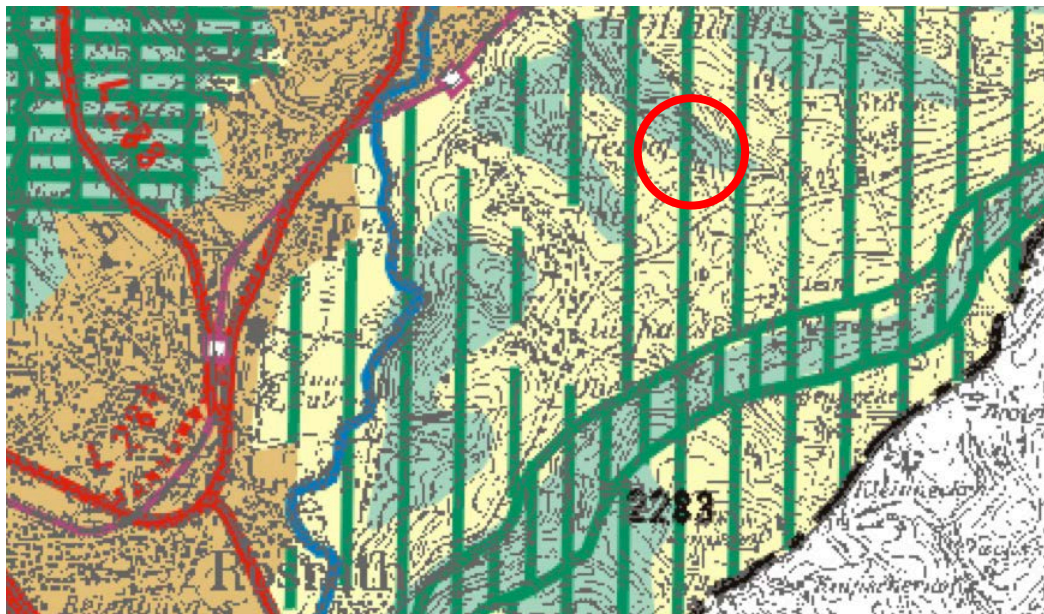


Abb 2.1: Ausschnitt des Gebietsentwicklungsplanes mit dem Raum um Hofferhof (roter Kreis). Das planungsrelevante Gebiet ist ausgewiesen als 'Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche' (gelb) bzw. 'Waldgebiete' (grün). Großräumig ist die Freiraumfunktion 'Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung' (offene, senkrechte grüne Schraffur) als Zielvorgabe dargestellt.

Quelle: Internet, www.bezreg-koeln.nrw.de/extra/regionalplanung

3 Empfehlungen für den Schutz und die Entwicklung von Natur und Landschaft im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung

3.1 Schutz- und Sicherungsziele

Grundsätzliches Ziel ist es, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts für die Belange von Natur und Landschaft innerhalb des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung sowie auch im Zusammenwirken mit seinem landschaftlichen Umfeld dauerhaft und nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.

Die vorrangig wertgebenden Biotope und Einzelstrukturen sind deshalb möglichst vollständig zu erhalten und gegenüber Störungen aus der Umgebung zu sichern. Durch entsprechende Pflegemaßnahmen sollte absehbaren negativen Veränderungen des Bestandes bzw. seiner Funktionen frühzeitig begegnet werden (z.B. Verjüngungspflanzungen, Sichtschutzpflanzung etc).

Wertgebenden Biotope und Einzelstrukturen sind insbesondere:

- der in der Kartendarstellung entsprechend gekennzeichnete Altbaumbestand,
- der Biotopverbund aus dem Anlagengelände der Pflanzenkläranlage und südlich angrenzender Weidefläche mit alten Obst-Hochstämmen
- die Gebäudestruktur der älteren Fachwerkgebäude (soweit im Einzelfall eine Relevanz für gebäudebewohnende, gefährdete Tierarten (insb. Fledermäuse und Vögel) nicht sicher ausgeschlossen werden kann) im Verbund mit den angrenzenden strukturreichen Nutz- und Wohngartenbereichen.

3.2 Entwicklungsziele im Plangebiet sowie im nahen Umfeld

Insbesondere im Westen und Süden des Siedlungsgebietes von Hofferhof grenzen großflächig strukturverarmte landwirtschaftliche Nutzflächen an die Bebauung an. Durch Heckengehölzpflanzungen und Extensivierungsmaßnahmen sowie ggf. Anlage von Streuobstflächen sollten hier einerseits Leitstrukturen und Trittsteinbiotope zur Intensivierung des Biotopverbundes im Siedlungsraum geschaffen werden. Andererseits dienen die vorgeschlagenen Maßnahmen zur – hier bisher fehlenden – gestalterischen Einbindung des Siedlungsgebietes in den angrenzenden Landschaftsraum bzw. zur harmonischen Abrundung des Siedlungsbildes. Ein dritter Aspekt der vorgeschlagenen Maßnahmen ist schließlich die grüngestalterische Akzentuierung der im Süden gelegenen Hauptzufahrt von Hofferhof.

Es bietet sich an, die vorgeschlagenen Entwicklungsziele im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt durch bauliche Maßnahmen umzusetzen.

4 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und -minimierung bei zukünftigen (Bau-)Vorhaben im Geltungsbereich

Mit dem Erlass der Außenbereichssatzung wird das Ziel verfolgt, die Zulassung von 'Wohnzwecken dienenden Vorhaben' sowie auch 'Kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienende Vorhaben' im Geltungsbereich dieser Satzung durch Änderung von Zulassungsvoraussetzungen zu erleichtern.

Insofern ist davon auszugehen, dass auf den für eine bauliche Entwicklung (potenziell) geeigneten Freiflächen innerhalb der Geltungsbereichsgrenze der Satzung zukünftig Bauvorhaben realisiert werden sollen.

4.1 Maßnahmen zur Konfliktminimierung und -vermeidung

Nachfolgend werden einige Hinweise und Empfehlungen gegeben zur möglichen Konfliktvermeidung bzw. auch Minimierung von Eingriffen in die Belange von Natur und Landschaft, die möglicherweise mit der Realisierung zukünftiger Bauvorhaben verbunden sein können. Diese Empfehlungen verstehen sich lediglich als 'Vorab-Hinweise' für die ersten planerischen Überlegungen.

- Die Flächen(neu-)versiegelung ist auf das erforderliche Minimum zu reduzieren. Garagen und Carports sind entsprechend straßennah zu positionieren, um lange Zufahrtswege zu vermeiden. Das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagwasser von Dachflächen und Wegen ist im Bereich der Grundstücke bzw. auf unmittelbar angrenzenden Gemeinschaftsflächen über eine Rasenmulde zu versickern, soweit eine Regenwassernutzung nicht vorgesehen wird.
- Die Verwendung von fremdländischen Gehölzen bzw. auch Zierarten sollte auf kleinflächige Areale bzw. den Vorgartenbereich beschränkt bleiben. Insbesondere entlang der rückwärtigen Grundstücksseite bzw. auf der zur freien Landschaft weisenden Grundstücksfront ist eine Gehölzeingrünung ausschließlich mit standortheimischen Gehölzarten anzulegen und als freiwachsende Hecke zu entwickeln.
- Für nicht geneigte Dachflächen (Neigungswinkel $\leq 5^\circ$) und Dachflächen von Nebengebäuden sowie Carports ist eine extensive Dachbegrünung vorzusehen.

Es sei an dieser Stelle ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen, dass die hier vorliegende Studie einen Landschaftspflegerischen Begleitplan nicht ersetzt!

Für jedes potenziell eingriffsrelevante Vorhaben im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist auch in Zukunft die Betroffenheit der Belange von Natur und Landschaft im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes bzw. eines 'Fachbeitrages Naturschutz' zu prüfen und Kompensationsmaßnahmen sind im Einzelfall zu entwickeln.

Desweiteren ist entsprechend der geltenden gesetzlichen Regelungen des § 44

Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben erforderlich.

4.2 Diskussion der Eingriffserheblichkeit

Potential für eine bauliche Entwicklung besteht auf folgenden Flächen:

1. bisher ackerbaulich genutzte Flächen an dem südwestlichen Erschließungsweg von Hofferhof, sowie
2. ein bisher als Weideland genutztes Freigrundstück am Nordrand der Ortslage, unterhalb des Kläranlagengrundstückes.
3. kleinere Flächen und Anbaumöglichkeiten innerhalb des kleinräumigen Nebeneinanders bestehender Bausubstanz

Die Eingriffserheblichkeit wird für diese Flächen wie folgt beurteilt:

zu 1: Von der Maßnahme betroffen wären nahezu ausschließlich Ackerflächen, denen gegenwärtig hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft nur eine geringe Bedeutung zukommt. Ein Verlust wertgebender Strukturen bzw. Biotope wäre nicht zu besorgen. Da auch im Umfeld die landwirtschaftliche Intensivnutzung dominiert, sind auch keine Verbund- bzw. Vernetzungsstrukturen betroffen.

Insgesamt wäre die Maßnahme an dieser Stelle demnach als gering eingriffserheblich einzustufen. Eine vollständige Ausgleichbarkeit der gegebenen Funktionsbeeinträchtigungen im Umfeld des Eingriffsortes ist möglich.

In Hinblick auf die Belange des Landschafts- bzw. Ortsbildes und die Erholungsfunktion ist allerdings zu berücksichtigen, dass das Heranrücken von (neuer) Wohnbebauung an die in jüngster Vergangenheit im landschaftlichen Aussenbereich errichtete Feldscheune wesentliche Nutzungskonflikte birgt: Die Feldscheune wurde bewusst im Aussenbereich errichtet, um Emissionen von der Wohnbebauung möglichst fernzuhalten und um mit landwirtschaftlichem Gerät die angrenzenden Nutzflächen unmittelbar andienen zu können. Auch eine mögliche gestalterische Beeinträchtigung des Siedlungsraumes wird so vermieden. Die Nutzung ist also 'nach Aussen' gerichtet. Mithin bedeutet dies auch, dass eine umfassende Eingrünung zum Freiraum hin nicht erfolgen kann und wird.

Die Nutzung einer neu entstehenden Wohnbebauung wäre hingegen zur angrenzenden Erschließungsstraße und zum Siedlungskern hin gerichtet.

Um Nutzungskonflikte und gegenseitige Störungen zu vermeiden, sowie insbesondere auch, um die landschaftliche Einbindung des Siedlungsraumes sicherzustellen (vgl. Punkt 3.2), ist zwischen der Feldscheune und einer möglicherweise entlang des bestehenden Erschließungsweges heranrückenden Wohnbebauung ein **mindestens 10m breiten Gehölzstreifen** anzulegen. Dieser (Hecken-)Gehölzstreifen sollte als 5-reihige Strauchpflanzung

geändert

zung mit gestaffeltem Aufbau angelegt werden. Freiraumseitig wird eine gestalterische Anbindung an die hier vorgesehenen Maßnahmen zur Eingrünung des Siedlungsrandes empfohlen.

zu 2: Von der Maßnahme betroffen wäre ein Weidelandgrundstück mit zwei markanten alten Obstbäumen. Die Umwandlung des Standortes in eine Wohnbaufläche würde den weitgehenden Verlust dieses Biotopkomplexes bedeuten. Betroffen wäre von dieser Maßnahme zudem die zuvor dargestellte Verbundbeziehung zu dem angrenzenden strukturreichen und weitgehend ungestörten Offenland-Biotopkomplex der Pflanzenkläranlage mit angrenzendem Waldbestand.

Ein Ausgleich für die durch den Eingriff zu erwartenden Funktionsbeeinträchtigungen wäre aufgrund der Altersstruktur des betroffenen Lebensraumes (Altbaumbestand mit Totholz) sowie der gegebenen Verbund- und Vernetzungsbeziehungen nur eingeschränkt und mit vergleichsweise hohem Aufwand möglich. Das Kompensationskonzept sollte

- wesentliche Teile der (Ausgleichs-)Maßnahmen auf räumlich angrenzenden Flächen vorsehen,
- einen Ausgleich für den Verlust von Bruthöhlen und Totholzlebensräumen vorsehen,
- die Neupflanzung standortheimischer alter Obst-Hochstämme in angemessenem Umfang vorsehen

zu 3: Die (potenzielle) Betroffenheit naturhaushaltlicher Belange bzw. geschützter Arten ist im Einzelfall zu untersuchen. Eine generalisierende Aussage ist an dieser Stelle nicht möglich.